

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen:
VerfGH 117/21.VB-3

Bezeichnung des Schriftstücks:
B v. 07.12.2021

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Herrn
Dr. Helmut Fleck
Gneisenaustraße 52 c

53721 Siegburg

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:

 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde
und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn Dr. Helmut F l e c k , Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Beschwerdeführers und Antragstellers,

wegen infektionsschutzrechtlicher Vorgaben für die Teilnahme an kommunalen
Gremiensitzungen

hat die 3. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 7. Dezember 2021

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,
den Richter Prof. Dr. G r z e s z i c k und
den Richter Dr. N e d d e n - B o e g e r

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch gegen die Präsidentin Prof. Dr. Dauner-Lieb sowie die Richter Prof. Dr. Grzeszick, Dr. Nedden-Boeger, Prof. Dr. Hillgruber und Scharpenberg wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Rechtsbehelf des Beschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Das Ablehnungsgesuch gegen die Präsidentin Prof. Dr. Dauner-Lieb sowie die Richter Prof. Dr. Grzeszick, Dr. Nedden-Boeger, Prof. Dr. Hillgruber und Scharpenberg ist unzulässig.

Bei offensichtlicher Unzulässigkeit bedarf es keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG; die auch bei der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen sind (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 18. Mai 2021 – VerfGH 195/20.VB-2, juris, Rn. 8, m. w. N.).

Hinsichtlich der Richter Prof. Dr. Hillgruber und Scharpenberg fehlt dem Ablehnungsgesuch bereits das Rechtsschutzbedürfnis. Beide Richter sind stellvertretende Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und mangels Verhinderung des von ihnen persönlich vertretenen Richters hier nicht zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen (vgl. § 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG).

Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch deshalb unzulässig, weil das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet ist. Es erschöpft sich in der für ein Ablehnungsgesuch unzureichenden Beanstandung, der Richter habe an einer vorausgegangenen und dem Beschwerdeführer missfallenden Gerichtsentscheidung mitgewirkt, ohne dass konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden, die bei einer objektiven und vernünftigen Betrachtung auf eine Befangenheit in dem nachfolgenden Verfahren hindeuten könnten (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 18. Mai 2021– VerfGH 195/20.VB-2, juris, Rn. 8 f., m. w. N.).

2. Der gegen den Beschluss der 3. Kammer des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 2021 eingelegte Rechtsbehelf ist unzulässig.

a) Soweit der Beschwerdeführer eine Wiederaufnahme des Verfahrens begehrt, ist sein Antrag unzulässig, weil aus ihm nicht hervorgeht, dass einer der in § 30 VerfGHG genannten Wiederaufnahmegründe vorliegen könnte.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG kann ein abgeschlossenes Verfahren auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht vorschriftsmäßig besetzt war (Buchst. a)), ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht wurde (Buchst. b)), oder bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war (Buchst. c)).

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass einer dieser Gründe gegeben sein könnte.

Die weiteren Wiederaufnahmegründe des § 30 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG kommen nur im Fall des § 12 Nr. 1 VerfGHG (Beschwerde im Wahlprüfungsverfahren) in Betracht und scheiden schon deshalb im vorliegenden Fall des Individualverfassungsbeschwerdeverfahrens von vornherein aus.

b) Auch soweit der Rechtsbehelf darüber hinaus auf Abänderung des Beschlusses vom 20. Oktober 2021 gerichtet ist, ist er unzulässig.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind grundsätzlich nicht anfechtbar. Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen sieht Rechtsbehelfe, die auf die Selbstkontrolle eigener Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof zielen, nur in den Fällen der Wiederaufnahme nach § 30 VerfGHG und des Widerspruchs gegen die Ablehnung oder den Erlass einstweiliger Anordnungen in § 27 Abs. 3 VerfGHG vor, wobei die letztgenannte Möglichkeit für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG nicht besteht.

Darüber hinausgehende Möglichkeiten der Abänderung eigener Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Insbesondere besteht nicht die Möglichkeit, gegen eine die Verfassungsbeschwerde zurückweisende Entscheidung erneut Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof zu erheben. Nach der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde besteht vielmehr ein erhebliches Interesse an einer endgültigen Beendigung des Verfahrens, das der Zulässigkeit weiterer gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelfe grundsätzlich entgegensteht.

Ob hiervon abweichend in besonders gelagerten Ausnahmekonstellationen zur Vermeidung groben prozessualen Unrechts eine Gegenvorstellung beziehungsweise eine Anhörungsrüge bei der Geltendmachung von Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Betracht kommen können (vgl. hierzu VerfGH NRW, Beschluss vom 12. November 2019 – VerfGH 11/19.VB-1, juris, Rn. 7, m. w. N.), kann offen bleiben. Entscheidungserhebliche Gehörsverletzungen oder sonstige Verletzungen des Prozessrechts sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Der Verfassungsgerichtshof hat das gesamte Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Der Umstand, dass er daraus andere

Schlüsse als der Beschwerdeführer gezogen hat, begründet weder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör noch die Annahme groben prozessualen Unrechts.

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Grzeszick

Dr. Nedden-Boeger



Beglaubigt
Melchers, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle